

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Ponds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zu überweisen.

§ 7

Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführung von Verluststützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des der WB zu überweisenden Gewinnes und Überplangewinnes und übersenden der WB bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die der WB zustehenden Gewinnteile sind fällig und in Höhe von je 50 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinnes am 15. Kalendertag und 26. Kalendertag jeden Monats an die WB zu überweisen.

(3) Am 15. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Der Generaldirektor der WB bestimmt, ob die der WB zustehenden Überplangewinne monatlich oder vierteljährlich zu überweisen sind.

(5) Die VEB erhalten Abschlagszahlungen auf Verluststützungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

Vereinigungen Volkseigener Betriebe

§ 3

Planung des VVB-Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Die Verwendung der der WB zustehenden Gewinnteile der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Ausreichung an die VEB für
 - planmäßige Verluststützungen,
 - planmäßige produktgebundene Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen,
 - zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne (nachdem die Amortisationen im Bereich der WB voll eingesetzt sind),
 - zur planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittel (nachdem die Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds voll eingesetzt sind),
 - Maßnahmen, deren Finanzierung gesondert gesetzlich festgelegt ist;
- b) zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der WB (Zentrale) — nachdem die Amortisationen im Bereich der WB voll eingesetzt sind,
- c) zur Abführung an den Haushalt der Republik.

(2) Reichen die der WB zustehenden Gewinnteile zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Aufgaben nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen aus dem Haushalt der Republik zu planen.

(3) Die Zuführungen aus dem Haushalt der Republik und die Verwendung der Gewinne sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzbedarf auftritt.

59

Verwendung des VVB-Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Die Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds sind gemäß § 8 Abs. I zu verwenden. Stützungen sind im Rahmen des Quartalskassenplanes dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszureichen.

(2) Die dem VVB-Gewinn-Verwendungsfonds zufließenden Überplangewinne und die Untersehrteilung der geplanten Verluste sind gemäß § 19 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuordnung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) zu verwenden.

(3) Soweit die dem VVB-Gewinn-Verwendungsfonds zustehenden Gewinnteile der VEB nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist gemäß § 11 der im Abs. 2 genannten Verordnung zu verfahren.

510

Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen

(1) Die WB errechnen selbst die Höhe des dem Haushalt der Republik zu überweisenden Gewinnes und übersenden bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats dem Volkswirtschaftsrat eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnteile sind täglich und in Höhe von je 50 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 18. Kalendertag und vorletzten Kalendertag jeden Monats an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(3) Am 18. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben. Überplangewinne sind am Jahreschluß an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(4) Den WB sind Stützungen in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes und der Abrechnungen zuzuführen.

S II

Verzugszuschläge

Verzugszuschläge sind von VEB und WB in der Kontengruppe 37 — Sonstige Kosten und Erlöse — zu buchen.